

**Gesetz vom ..... , mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird  
(Gemeindewahlordnungsnovelle 2007)**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 1 und im § 19 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“ durch die Wortfolge „am Wahltag“ ersetzt.

3. § 30 lautet:

**„§ 30**

**Ausübung des Wahlrechts**

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.“

4. Nach dem 4. Abschnitt wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

**„4a. Abschnitt  
Wahlkarten**

**§ 30a**

**Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte**

**und Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde**

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist. Diese Personen können gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde beantragen. Dieser Antrag hat die genaue Angabe des Aufenthaltsortes des Antragstellers unter genauer Bezeichnung der Aufenthaltsräumlichkeiten zu enthalten.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde zu erteilen.

(4) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß Abs. 3 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 2) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde zu übermitteln.

(5) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch eine Sonderwahlbehörde verzichtet.

## § 30b

### Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte aufgrund seines Wohnsitzes (§ 17) in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes gemäß § 30a schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt.

(2) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen. Aus der Wahlkarte hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die näheren Bestimmungen über die Form und Größe des Briefumschlags sowie den Inhalt und die Gestaltung seiner Aufdrucke sind unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des § 55a durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Diese hat für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, die engere Wahl des Bürgermeisters, die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters und die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters jeweils gesonderte Muster zu enthalten.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und ein Wahlkuvert für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(5) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.

(6) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken. Wurde gleichzeitig die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde erteilt, ist dies in der Rubrik „Anmerkungen“ bei dem betreffenden Wähler mit den Worten „Wahlkarte und Bewilligung gemäß § 30a Abs. 2“ in auffälliger Weise zu vermerken.“

*5. In den § 31 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.*

*6. In den § 31 Abs. 2, § 44 Abs. 3 und § 77 Abs. 4 wird die Zahl „30.“ durch die Zahl „44.“ ersetzt.*

*7. In den §§ 34, 35, 36, 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „20.“ durch die Zahl „34.“ ersetzt.*

*8. In den § 37 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 1 und § 73 Abs. 6 wird jeweils die Zahl „16.“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.*

*9. In den § 37 Abs. 3, § 39 Abs. 3 erster Satz und § 73 Abs. 6 wird jeweils die Zahl „17.“ durch die Zahl „31.“ ersetzt.*

*10. Im § 39 Abs. 3 wird der Ausdruck „drei Wochen“ durch den Ausdruck „fünf Wochen“ ersetzt.*

*11. Im § 42 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, § 45 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 73 Abs. 6 wird jeweils die Zahl „14.“ durch die Zahl „28.“ ersetzt.*

*12. Im § 52 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder sonst in ihrer Freiheit beschränkte Personen können auch andere Personen, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz (§ 17) haben und über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, vor der Sonderwahlbehörde die Stimme abgeben. Diese Personen sind am Schluss des besonderen Verzeichnisses gemäß § 30a Abs. 4 unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“ einzutragen; im Übrigen sind auch bei diesen Personen die §§ 54 und 55 sinngemäß anzuwenden.“

13. Im § 55 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung der ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat. Hat ein Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Im Übrigen sind auch in diesem Fall die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu beachten.“

14. Nach dem § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

#### „§ 55a

##### **Stimmabgabe im Wege der Briefwahl**

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen entsprechend den § 30a Abs. 1 und 2 Wahlkarten ausgestellt wurden, innerhalb der Fristen des Abs. 2 auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde oder durch persönliche Übergabe der verschlossenen Wahlkarte beim zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in das Wahlkuvert zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend hat der Wähler die Wahlkarte zu verschließen. Sodann hat der Wähler die verschlossene Wahlkarte entweder

1. so rechtzeitig im Postweg an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, dass diese dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr einlangt oder
2. in der Zeit vom vierten Tag vor dem Wahltag bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, persönlich beim zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) zu übergeben. Bei der persönlichen Übergabe der Wahlkarte hat der Wähler seine Identität nachzuweisen; dies kann entfallen, wenn er amtsbekannt ist.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte weder bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, bei der Gemeinde im Postweg einlangt noch die Wahlkarte in der Zeit vom vierten Tag vor dem Wahltag bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, beim zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) persönlich übergeben wurde oder
3. der Verschluss der Wahlkarte nicht unversehrt oder die Wahlkarte unverschlossen ist.

(4) Der Bürgermeister hat die eingelangten Wahlkarten mit dem Datum des Einlangens, am zweiten Tag vor der Wahl auch mit der Uhrzeit, gesondert für jeden Wahlsprengel mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und amtlich unter Verschluss zu verwahren. Über die eingelangten Wahlkarten ist für jeden Wahlsprengel ein Verzeichnis zu führen, in dem vermerkt wird, ob die Wahlkarte im Wege der Post, persönlich oder auf andere Weise eingelangt ist. Die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, eingelangten Wahlkarten sind am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung ungeöffnet gemeinsam mit dem Verzeichnis der Sprengelwahlbehörde, bei Gemeinden ohne Wahlsprengel der Gemeindewahlbehörde, zu übergeben.“

15. § 57 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird gemäß § 44 nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundgemacht, so hat der amtliche Stimmzettel die Frage „Soll NN das Amt des Bürgermeisters bekleiden?“ und darunter die Worte „Ja“ und „Nein“, jeweils mit einem Kreis, im Übrigen die aus dem Muster Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

16. Nach § 66 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde, hat die vom Bürgermeister übernommenen Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind ungeöffnet dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die einzubeziehenden Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen, in die

Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen. Wahlkarten, die kein oder mehr als ein Wahlkuvert enthalten, sind nicht einzubeziehen. Die geöffneten Wahlkarten sind der Niederschrift unter Verschluss anzuschließen."

*17. § 66 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Wahlbehörde hat sodann - ausgenommen in den Fällen der Abs. 8 und 9 - die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
3. die Zahl der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts,
4. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts (Z 1) mit der Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (Z 2) und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts (Z 3) nicht übereinstimmt.“

*18. § 66 Abs. 9 erster und zweiter Satz lauten:*

„Die Sprengelwahlbehörden mit weniger als 50 Wahlberechtigten haben vor Entleerung der Wahlurne die Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts festzustellen. Ist diese Summe kleiner als 30, findet eine Auszählung der Stimmen vor dieser Wahlbehörde nicht statt.“

*19. Im § 73 Abs. 1 wird der Ausdruck „acht Tage“ durch den Ausdruck „zwei Wochen“, im § 73 Abs. 6 wird die Zahl „9.“ durch die Zahl „16.“, die Zahl „10.“ durch die Zahl „17.“ und die Zahl „7.“ durch die Zahl „14.“ ersetzt.*

*20. Im § 95 wird in der Überschrift nach dem Wort „Stimmlisten,“ das Wort „Wahlkarten,“ eingefügt.*

*21. Im § 95 Abs. 2 wird nach der Zahl 30 die Wortfolge „, für die Ausstellung von Wahlkarten die §§ 30a und 30b“ eingefügt.*

*22. Nach § 98 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindewahlbehörde, hat die vom Bürgermeister übernommenen Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnismittlung nicht einbezogen werden. Sie sind ungeöffnet dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen, in die Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen. Wahlkarten, die kein oder mehr als ein Wahlkuvert enthalten, sind nicht einzubeziehen. Die geöffneten Wahlkarten sind der Niederschrift unter Verschluss anzuschließen.“

*23. § 98 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Wahlbehörde hat sodann - ausgenommen in den Fällen der Abs. 6 und 7 - die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
3. die Zahl der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts,
4. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts (Z 1) mit der Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (Z 2) und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts (Z 3) nicht übereinstimmt.“

*24. § 98 Abs. 7 erster und zweiter Satz lauten:*

„Die Sprengelwahlbehörden mit weniger als 50 Wahlberechtigten haben vor Entleerung der Wahlurne die Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts festzustellen. Ist diese Summe kleiner als 30, findet eine Auszählung der Stimmen vor dieser Wahlbehörde nicht statt.“

25. *Im § 110 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 3 Abs. 2 Z 3, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, die §§ 30, 30a, 30b, § 31 Abs. 1 und 2, die §§ 34, 35, 36, 37, § 38 Abs. 1, § 39, § 40 Abs.1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, § 45 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 6, § 55 Abs. 6, § 55a, § 57 Abs. 4, § 66 Abs. 2a, 3 und 9 erster und zweiter Satz, § 73 Abs. 1 und 6, § 95 Abs. 2 und § 98 Abs. 2a, 3 und 7 erster und zweiter Satz, sowie die Überschrift zu § 95 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

## Vorblatt

### Problem:

1. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat in der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 27/2007, durch die Neufassung der Art. 117 Abs. 2 und 6 festgelegt, dass bei Wahlen auf kommunaler Ebene die Briefwahl sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die Wahl des Bürgermeisters zuzulassen ist, wobei die landesrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 151 Abs. 36 Z 1 dieser Novelle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 der neuen Rechtslage anzupassen sind. Die geltende Fassung der Gemeindewahlordnung sieht weder für die Wahl des Gemeinderates noch für die Wahl des Bürgermeisters die Briefwahl vor, womit sie mit Ablauf des 31. Dezember 2007 im Widerspruch zum Bundes-Verfassungsgesetz stehen würde und somit verfassungswidrig wäre. Weiters wurde durch das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 28, der Vorgang bei der Stimmabgabe mit Wahlkarte neu geregelt.
2. Obwohl verfassungsmäßig nicht zwingend erforderlich, kann durch die Einführung der Briefwahl auch die Stimmabgabe durch insbesondere pflegende Angehörige erleichtert werden.
3. Die Frist zwischen dem Abschluss der Wahlvorschläge und dem Wahltag erweist sich im Hinblick auf die Einführung der Briefwahl als zu kurz, um eine frühzeitige Ausfolgung von Wahlkarten zu gewährleisten.

### Ziel und Inhalt:

1. Einführung der Briefwahl für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in Umsetzung der B-VG Novelle BGBl. I Nr. 27/2007.
2. Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts insbesondere für pflegende Angehörige.
3. Vorverlegung der Fristen für die Einbringung, Überprüfung sowie den Abschluss etc. der Wahlvorschläge und damit weitgehende Angleichung des Zeitraumes zwischen der Kundmachung der Wahlvorschläge und dem Wahltag mit den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Landtagswahlordnung 1995.

### Lösung:

Änderung der §§ 3, 16, 19, 30, 31, 34 bis 42, 52, 55, 66, 77 und 98 der Gemeindewahlordnung 1992 und Neueinfügung der §§ 30a, 30b und 55a in die Gemeindewahlordnung 1992.

### Alternativen:

Mit Ausnahme der Änderung von § 52 keine; hinsichtlich der Änderung von § 52 Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### Kosten:

Durch die Einführung der Briefwahl entstehen dem Land vor allem durch die Herstellung der Wahlkarten zusätzliche Kosten.

Der Bund ist in seinen Berechnungen davon ausgegangen, dass rund 15 % der Wahlberechtigten von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen werden. Diese Schätzung scheint auch für die Briefwahl auf kommunaler Ebene realistisch. Ausgehend von den Wahlberechtigten bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2007 (251.339 Personen) ergibt sich unter Berücksichtigung einer Reserve von 5% somit ein Bedarf von ca. 50 000 Wahlkarten für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen.

Für die engere Wahl des Bürgermeisters ist davon auszugehen, dass ca. 20 % der Wahlberechtigten (ca. 50 200 Personen) bei einer engeren Wahl wahlberechtigt sein werden. Es ergibt sich somit für die engere Wahl des Bürgermeisters unter Berücksichtigung einer Reserve von 5 % ein Bedarf von ca. 10 000 Wahlkarten.

Erste Kostenschätzungen ergeben für die Herstellung der Wahlkarten für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen auf weißem Papier Zusatzkosten von ca. 3 700 Euro, für die engere Wahl des Bürgermeisters auf farbigem Papier Zusatzkosten von ca. 1 400 Euro.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die Zusendung der Wahlkarten zusätzliche Kosten für Porto und Kuverts, die aber nicht abgeschätzt werden können, da nicht absehbar ist, wie viele Wahlkarten persönlich ausgefolgt werden können.

### EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

### Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird

angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindevahlordnung 1992 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz bzw. in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 erfolgen.

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Einführung der Briefwahl**

##### **1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Der Bundesverfassungsgesetzgeber verpflichtet die Länder durch die Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 27/2007, dass bei Wahlen auf kommunaler Ebene die Briefwahl sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die Wahl des Bürgermeisters zuzulassen ist, wobei die landesrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 151 Abs. 36 Z 1 dieser Novelle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 der neuen Rechtslage anzupassen sind.

##### **1.2. Geltende gesetzliche Regelung**

Die geltende Fassung der Gemeindewahlordnung 1992 sieht weder für die Wahl des Gemeinderates noch für die Wahl des Bürgermeisters die Briefwahl vor.

Eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgesetzgebers ist somit unumgänglich.

#### **2. Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts insbesondere für pflegende Angehörige**

Nach der geltenden Rechtslage haben insbesondere pflegende Angehörige nicht die Möglichkeit ihr Wahlrecht vor einer Sonderwahlbehörde auszuüben. Dies hat zur Folge, dass diese Personen, wenn sie ihre Schutzbefohlenen nicht alleine lassen können, de facto ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

Es soll daher anlässlich der Einführung der Briefwahl auch verankert werden, dass insbesondere diese Personengruppe ihr Wahlrecht auch vor einer Sonderwahlbehörde ausüben kann.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 3):**

Mit der Erstreckung des spätesten Termins für den Tag der engeren Wahl um eine Woche soll gewährleistet sein, dass den Wahlberechtigten auch für die Stichwahl des Bürgermeisters rechtzeitig Wahlkarten ausgefolgt werden können.

#### **Zu Z 2 (§ 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1):**

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung dieses Wortlautes im B-VG.

#### **Zu Z 3 (§ 30):**

Mit der Einführung der Briefwahl wird im Wesentlichen die Systematik der Nationalrats-Wahlordnung 1992 übernommen, die im § 37 zunächst den Ort der Ausübung des Wahlrechts regelt um dann im nachfolgenden Paragraphen den Anspruch auf Ausstellung der Wahlkarte zu regeln. Daher wird der bisher im § 30 geregelte Anspruch auf Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde nunmehr im § 30a im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte normiert.

#### **Zu Z 4 (4a. Abschnitt, §§ 30a und 30b):**

Die Gemeindewahlordnung 1992 kannte bisher kein Wahlkartenwahlrecht. Mit seiner Einführung war daher aus systematischen Gründen ein neuer Abschnitt einzufügen. Diese Bestimmungen regeln die Ausstellung einer Wahlkarte sowie die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde neu. Hierbei wird im Wesentlichen der Regelung in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 gefolgt.

Eine ausdrückliche Regelung in diesem Abschnitt, dass das Wahlkartenwahlrecht auch für die engere Wahl des Bürgermeisters (§ 73), die vorzeitigen Neuwahlen des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters (§ 77) oder für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters (V. Hauptstück) zu gelten hat, erübrigt sich insofern, als in den genannten Bestimmungen jeweils auf die sinngemäße Anwendung des 4a. Abschnittes verwiesen wird.

In § 30b Abs. 2 wird bestimmt, dass die Landesregierung durch Verordnung festzulegen hat, wie die Wahlkarte ausgestaltet wird. Diese Rechtsform wurde gewählt, um nicht den höheren Aufwand eines Gesetzgebungsverfahrens eingehen zu müssen, wenn sich bei den unterschiedlichen Wahlen und bei der Volksabstimmung ein geringfügiger Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf der Wahlkartenmuster ergibt, was in der Praxis öfter vorkommen kann.



**Zu Z 5 bis 11 (§ 31 Abs. 1 und 2, §§ 34 bis 37, § 38 Abs. 1, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, § 45 Abs. 1 und 3, § 73 Abs. 6 und § 77 Abs. 4):**

Die Vorverlegung dieser mit dem Wahltag verknüpften Termine bzw. Fristen um zwei Wochen dient dazu, dass im Ergebnis die Wahlvorschläge früher als bisher abgeschlossen werden. Damit soll eine frühere Drucklegung der Stimmzettel ermöglicht werden, um die zeitgerechte Zustellung der Wahlkarte an ortsabwesende Wahlberechtigte sicherzustellen. Mit dem Abschluss der Wahlvorschläge spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag ergibt sich annähernd der gleiche Abstand zum Wahltag, wie er in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehen ist. (Abschluss der Wahlvorschläge nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag.)

**Zu Z 12 (§ 52 Abs. 6):**

In dieser Bestimmung wird normiert, dass auch andere Personen anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder sonst in ihrer Freiheit beschränkten Personen ihr Wahlrecht vor der Sonderwahlbehörde ausüben können, was vor allem für pflegende Angehörige bzw. für das Aufsichts- und Pflegepersonal Erleichterungen bringen soll.

**Zu Z 13 (§ 55 Abs. 6):**

Ein Wahlberechtigter, bei dem die ursprünglichen Gründe für die Ausfolgung der Wahlkarte weggefallen sind, kann sein Wahlrecht auch vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde ausüben. Diese Bestimmung ist jener der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Landtagswahlordnung 1995 nachgebildet.

**Zu Z 14 (§ 55a):**

Jeder Wahlberechtigte, dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde kann sein Stimmrecht „auch“ im Weg der Briefwahl ausüben. Der Wahlkartenwähler hat demnach grundsätzlich die Möglichkeit, seine Stimme nach freiem Ermessen entweder vor einer Wahlbehörde (§ 53) bzw. der Sonderwahlbehörde (§ 52 Abs. 4 bis 6) oder im Weg der Briefwahl abzugeben.

In § 55a ist das Prozedere bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl geregelt. Wesentlich ist das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung, indem der Wähler durch Unterschrift bestätigt, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Detailliert geregelt ist, wann eine Stimmabgabe mittels Briefwahl nichtig ist und daher bei der Ergebnisermittlung nicht berücksichtigt werden kann. Die Gründe für die Nichtigkeit der Wahlkarte wurden im Wesentlichen analog der Nationalratswahlordnung festgelegt. Die Angabe des Ortes und der Zeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte erübrigt sich, da die Wahlkarten bereits am zweiten Tag vor der Wahl beim Gemeindeamt eingelangt sein müssen und somit eine Stimmabgabe nach Wahlschluss unmöglich ist.

Da eine Wahlkarte bis zum zweiten Tag beantragt werden kann und ein rechtzeitiges Einlangen bei Übermittlung im Postweg in manchen Fällen daher aus Zeitgründen nicht möglich sein wird, kann die Wahlkarte in der Zeit vom vierten Tag vor der Wahl bis zum zweiten Tag vor der Wahl persönlich beim Gemeindeamt abgegeben werden.

Da in der Praxis weder der Gemeindegewahlleiter noch die Gemeindegewahlbehörde im Zeitraum, in welchem Wahlkarten übermittelt werden können, beim Gemeindeamt dauernd anwesend sind, wurde die Aufgabe der Übernahme und der Dokumentation der Wahlkarten dem Bürgermeister übertragen. Die Feststellungen, ob Wahlkarten in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen sind oder ob ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, bleiben gemäß § 66 Abs. 2a aber der zuständigen Wahlbehörde vorbehalten.

**Zu Z 15 (§ 57 Abs. 4):**

Da die mit dem Wahltag verknüpften Termine und Fristen verlängert wurden, ist auch § 57 Abs. 4 entsprechend anzupassen.

**Zu Z 16 (§ 66 Abs. 2a):**

Durch Abs. 2a wird die Auszählung von Wahlkartenstimmen am Wahltag geregelt, wobei sichergestellt wurde, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

**Zu Z 17 und 18 (§ 66 Abs. 3 und Abs. 9 erster und zweiter Satz):**

Durch die Einführung der Briefwahl sind die Formulierungen in § 66 Abs. 3 und Abs. 9 erster und zweiter Satz, entsprechend anzupassen.

**Zu Z 19 (§ 73 Abs. 1 und 6):**

Da die Frist für die engere Wahl des Bürgermeisters von drei auf vier Wochen verlängert wird (Z 1), sind auch die damit verknüpften Termine und Fristen entsprechend zu verlängern.

**Zu Z 20 bis 24 (§§ 95 und 98):**

Durch diese Bestimmungen wird die Briefwahl auch bei der Durchführung einer Volksabstimmung zur Absetzung des Bürgermeisters eingeführt. Die Auszählung der Briefwahlstimmen wurde in § 98 Abs. 2a gleich lautend zur Auszählung der Briefwahlstimmen bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen geregelt.

**Zu Z 25 (§ 110 Abs. 4):**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus Art. 151 Abs. 36 Z 1 B-VG.